

Änderungen in den FAQ zur Überbrückungshilfe III vom 13.04.2021 auf einen Blick:

1. Weltweite Umsatzdefinition: Klarstellung, dass die Umsatzgrenze im Verbund weltweit max. 750 Mio. € beträgt (Ausnahme: Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche, mind. 30% Anteil in 2019)
2. Änderungen Definition Unternehmen / Soloselbständiger: zusätzlicher Stichtag 29.02.: Mitarbeiter Stichtag *29. Februar 2020 oder 31.12.2020*: Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag *29. Februar 2020 oder zum Stichtag 31. Dezember 2020* zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen).
3. Zusätzlicher Ermittlungszeitraum Haupterwerb Januar 2020: Neu Wahlrecht: Alternativ kann für die Ermittlung des Haupterwerbes 2019, der *Januar 2020 oder Februar 2020* herangezogen werden.
4. Klarstellung Kapitaleinkünfte im Betriebsvermögen: *Kapitaleinkünfte zählen nicht zu den Einkünften aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit*. Bezugspunkt ist das Jahr 2019.
5. Einpersonenkapitalgesellschaft ohne GF-Bezüge: *Unentgeltlich tätige Gesellschafter-Geschäftsführer von Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, können einen Nachweis führen, dass sie im Haupterwerb, d.h. mit ihrer Erwerbstätigkeit ausschließlich, für das Unternehmen tätig sind*.
6. *Verschiebung Gründungstichtag auf den 31.10.2021*: Antragsberechtigung auch bei Gründung von 1.5.-31.10.2020
7. *Umsatzwahlrecht bei betrieblichen Besonderheiten 2019: Antragsteller haben zudem bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Zeiträume des Jahres 2019 heranzuziehen (vgl. 5.5 FAQ)*.
8. Anhebung der maximalen Förderung auf 100%: Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
 - Eigenkapitalzuschuss: *Bei Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III :*
 - *Im dritten Monat 25 %*
 - *Im vierten Monat 35 %*
 - *Fünfter und weitere Monate: 40 Prozent*
9. Entfernung des Verweises der Warenwertabschreibung aus Nr. 4: **keine 20% Personalkostenzuschlag mehr für Warenwertabschreibung**

10. *Klarstellung Definition operating Leasing: Operating leasing = Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird*
11. *Verschiebung Hygienemaßnahmen in Nr. 15: keine 20% Personalkostenzuschlag mehr für Warenwertabschreibung*
12. *Einschränkung (?) Beispiele Digitalisierung: (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, erstmalige SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.*
13. *Förderung Kassensysteme: Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).*
14. *Einschränkung Storno bei kurzfristiger Buchung Reise: Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Stornierungsgrund nicht ununterbrochen vorlag, wenn zwischen Buchung und geplantem Reiseantritt mehr als vier Wochen liegen. Sollten zwischen Buchung und geplantem Reiseantritt vier Wochen oder weniger liegen, muss gegenüber dem prüfenden Dritten unter Nennung des Stornierungsgrundes dokumentiert werden, ob der Stornierungsgrund zum Zeitpunkt der Buchung vorlag und ob dieser ununterbrochen fortbestand.*
15. *Wegfall Anforderung 30% Umsatzrückgang auf Monatsbasis für Reiseindustrie:*
16. *Anschubhilfe Reise-/Veranstaltungswirtschaft: 20 Prozent der im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme als förderfähige Fixkosten*
17. *Transparenzregister reicht bei Schlußabrechnung: Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind. Dies gilt beispielsweise für ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber für natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben. Soweit die Bewilligungsstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse nicht bereits im Rahmen der Antragstellung anfordert, muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung vorgelegt wird.*

18. *Antragsberechtigung bei gemischt gemeinnützigen Unternehmen: Gilt nur ein Teil eines Unternehmensverbunds als gemeinnützig, ein anderer Teil (bspw. die Träger) jedoch nicht, gelten die hier genannten Bestimmungen für gemeinnützige Unternehmen nur für den gemeinnützigen Teil des Unternehmensverbundes. Folglich könnte in diesem Fall ein separater Antrag für jedes gemeinnützige Unternehmen bzw. jede gemeinnützige Betriebsstätte im Unternehmensverbund gestellt werden. Für alle nicht-gemeinnützigen Verbundunternehmen könnte insgesamt nur ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.*

19. *Neufassung der Umsatzperioden bei Neugründung:*

Gründungsdatum des Unternehmens	Umsatzvergleich für Antragsberechtigung
Vor dem 1. Januar 2019	Vergleich zum jeweiligen Monat im Jahr 2019
Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020	Vergleich zum Monatsdurchschnitt des Jahres 2019, oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate Januar und Februar 2020, oder Vergleich zum Durchschnitt der Monate Juni bis September 2020, oder Vergleich zum monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020 der erstmaligen steuerlichen Erfassung
Nach dem 31. Oktober 2020	Unternehmen ist nicht antragsberechtigt.

20. Erweiterung des Berechtigtenkreises Veranstaltungswirtschaft: **NEU: Unternehmen und Soloselbstständige, die zum Kunsthandwerk zählen und ihre Waren vorrangig in Galerien, auf Messen oder Märkten verkaufen (z.B. Schmuckdesigner, Kunstschmiede, Herstellung von Keramikartikeln etc.).**

21. Entfall Umsatzvoraussetzung 30% Umsatzrückgang für Nachholkosten für Veranstaltungswirtschaft

22. Klarstellung AfA (Nr. 4): **Für alle Antragsteller bestehen die Abschreibungsmöglichkeiten für das Anlagevermögen gemäß Nr. 4 des Kostenkatalogs. Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender zudem Warenwertabschreibung.**

23. Ausschluss *Einzelhandel von Pyrotechnik-Sonderregel: Die Sonderregelung gilt nicht für Unternehmen des Einzelhandels.*

24. *Anpassung Strukturveränderungen an verschobenen Gründungstichtag:* Ausschlaggebend ist jeweils die Struktur des Unternehmens am 31. Oktober 2020.

25. Ankündigung Sonderfonds Kultur: Es soll darüber hinaus außerhalb der Überbrückungshilfe III ein Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen und für sowohl in Präsenzform als auch online angebotene Kulturveranstaltungen („hybride Veranstaltungen“) ermöglicht. Hinzukommen soll ein Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber Corona-bedingt abgesagt werden müssen.

26. Rückwirkende Geltendmachung der Planungskosten für abgesagte Veranstaltung bis 12 Monate vor der Veranstaltung: Förderfähig sind *Kosten von Veranstaltungen*, die für den Zeitraum März bis Dezember 2020 geplant wurden. *Die Erstattung umfasst Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind.*
27. Erweiterter Berechtigtenkreis Warenwertabschreibung: *Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender verderblicher Ware (z. B. Kosmetikstudios, Frisörsalons (Kosmetikprodukte) oder Gastronomie (Lebensmittel)) können die Warenwertabschreibung in Anspruch nehmen.*
28. 70%-Quote stationärer Handel nur im Einzelhandel: *Einzelhandels-Unternehmen nur, wenn diese im Vergleichsmonat in 2019 mindestens 70 % ihres Umsatzes mit stationärem Handel erzielten.*
29. Erweiterung Warenwertabschreibung um Frühlings-/Sommersaisonware: *Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können aktuelle Frühling-/Sommersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. April 2021 eingekauft wurden und bis 31. Mai 2021 ausgeliefert wurden. Inventurstichtag für Sommersaisonware 31.12.2021*
30. Möglichkeit der Direktantragstellung Neustarthilfe auch bei Beteiligung an Personengesellschaften.